

Stamm Finn am 13^{ten} May 1793.

77

Königlichen Hof in ab inkester Jahren Mayland
General Lieutenants und Ritter Johann
Dietrich von Remenkampff poruzel, ab
nung während der Frau General Lichte-
neulin Jacoba Charlotta von Remen-
kampff geborne Baronne von
Tiesenkampff zu der großen
vollzogenen Expedition der letzten
Zeit selbst eingeleitet hatten, wofür
der Herr Kammerherr Magnus Decker
Baron von Tiesenkampff, päpstlichen
gymnasialen Gelehrten zu
dem Mayland überwiegend folgender
nachvollzieht:

- 1.) von Herrn gebornen Peter von
Helmersen u. Major Jacob von
Helmersen als großmännlichen
ihre Frau Mutter der Frau
erwählten Etats-Küchen Margaretha Elisabeth
von Helmersen geborne Barone
von Tiesenkampff

2.)

- 2.) Dem Herrn Professor Benedict Frie-
drich von Helmersen als Genollmächtigten
im Frau nicht: Etats Rätin, Barbara Wilh.
Barone von Rudberg geborene Baronne
von Tiesenhausen.
- 3.) Dem Herrn Major Dietrich Baron
von Tiesenhausen für sich und als Ge-
nollmächtigten seiner Ehefrau
- 4.) Dem Herrn Major Peter Fromhold
von Loewis als Genollmächtigten der
Frau Baronin Anna Juliana von
Majdell geborene Barone von Tiesen-
hausen
- 5.) Dem Herrn Ritt. Rittm. Carl Gustav
von Rennenkampff für sich und als
Genollmächtigten seiner Ehefrau der
Frau Eva Margaretha Majorin v. Weis
geborene von Rennenkampff.
- 6.) Dem Herrn Majoren Alexander von
Rennenkampff
- 7.) Dem Herrn Hauptmannen Gustav
Georg von Rennenkampff.

- 8.) Dem Herrn Eivil-Marsigall Jacob Johann
von Rennenkampff
- 9.) Dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold
von Rennenkampff
- 10.) Dem Herrn Hofrath Paul Reinhold ~~von~~
von Rennenkampff sein zu und sein
Mutter seiner Schwester des Frau Artillerie
Majorin Anna Charlotta Bayer von
Weisfeldt, gebor. v. Rennenkampff.
- 11.) Dem Herrn Obristen und Cammerherrn
Carl August von Berg als gewähl.
bestellten Curator des fürstlich jaco.
~~biere~~ Juliana von Rennenkampff
- 12.) Dem Herrn Oberleutnant des Infanterie
Heinrich Otto Roeye von Mantuffel,
in Namen seiner Gemahlin gebor.
Anna Charlotta von Rennenkampff
- 13.) Dem Herrn Majoren Gustav Rein-
hold von Seydell in Namen seiner
Gemahlin gebor. Christiana Elisabeth von
Rennenkampff.

Es sind ihm sein verstorbenen Schwager
Major General Lieutenant und
Ritter von Rennenkampff

by
B


begünstigend abzuwickeln, für die
ne unzugänglichere Frau William
Curatel zu übernehmen, und für deren
Beste in allen Dingen besorgt zu
sein. Diesen Auftrag zu erfüllen,
sollte ich mich bei dieser weit allen
Dankem anzuwenden haben lassen;
da aber jetzt für Curatel mit
dem vorletzten Tod dieser Frau
Abwachen notwendig; so wolle ich
mühen mich den Nachlaß der oben
erwähnten Absterbenden abzugeben
denen für jetzt wartigen Sobren über,
yeten mir folgen dem Willen der
resp. Sobren gemäß zu verfahren.
Es wurde darauf einstimmig beschlossen
das Verbleibende mit Verbleibender
Zimmern, in welchem die Familien
Kapital beständig sein sollen, zu
erfüllen, und insbesondere händlich
Abwickeln anzuzuführen mit diesen
gemäß dem Willen der resp. Sobren

J. J.

erfüllung zu vollziehen.

Der Herr Erbkammerer Baron von
Tiesenhausen übergab zu sol. iud. von
der Frau Johanna von Lütz von ihrem
Ableben geneigte Testamentsvollst.
Anweisung, welche zu Referent, auf
ihre aus dem letzten Willen, habe
aufzutragen und als Curator für
Unterzeichneten zu sein, sie aber
wegen ihres Alters nur bloß mit dem
Auftrag - beauftragt ihre Nachkommen
zu Unterzeichnen können.

Es ward nicht minder beauftragt;
daß obgleich diese Anweisung nicht von
der Frau Johanna von Lütz Unterzeichnet
folgt, jedoch, da sie von der Frau
Johanna von Lütz von ihrem Ableben, als
ihre letzten Willen anerkannt worden,
den, völlig in Erfüllung zu setzen
soll und demzufolge nicht allein als
dermalen bestimmte Legate an
beide Seiten aus dem nachgelassenen
Obliegenheiten, zu beauftragen, sondern

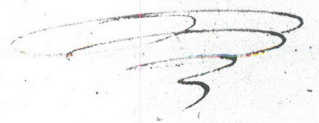
auf


RECHEN

wurde die präcise Bestimmung gewiss
zu erhalten waren.

Hieraus wurde der gewisgen erlauch
General-Leutnant v. Bittin Johann
Dietrich von Rementhanff mit
seiner Frau Gemahlin Johanna
Charlotte Baronne von Bilsenhausen
am 23^{ten} Januar 1775. abgeflorren
und von seiner Realsohn Ober-
landgrüß corroborirt Transit
Hofes und einstimmig begeben,
die gegenwärtige Erblichkeits-
Grundung, nach der mündigen
Abtheilung durch Crausats nachzu-
aufwand.

Der Herr Gouvernements-Marschall
von Catkull, welcher sich während
seiner Zeit gütlich eingehandelt hat,
sagte an: Da das Gut Finn zu seiner
Abtheilung für Fräulein und dem
Ergänzung im matriculierten Erb
bestimmt worden; so vermochte er
als Repraesentant, die fröhlichen Erb

mein


nicht leicht und das gegenwärtige Ansehen,
wegen Abgabe der Forderungen die Rechte.
Nur das freier conferiert werden, muss
da nicht wenig beflissen, und das von
Gouvernements-Marschall zur Bekanntheit
notwendig: so nicht gegenwärtig haben
zu sein willig und bewill, das Gut
sein, das Bestimmung ihrer Respekt
lassen gemäß abzugeben, der die Abgabe
und Forderungen aber zu sein und
dem Willen der resp. Richter zu sein
müssen; so können jedoch nicht jetzt
ganzlich gegeben, sondern man muss
zufordern? die vorfindenen Forderungen,
die nicht in geordneter Ordnung waren,
unterstützen, um nachher die zu ge-
mäß die geordneten beizugehen zu lassen.
Daher aber das Recht auf einen Mann
durch die Anzeigung der Forderungen nicht
stellen alle Begebenheiten die gutt. Die
von ihm auf einflussend werden nicht
muss zum besten der Forderungen, sondern
als ein sich selbst die Rechte auf
erhalten werden.

Das Herr Gouvernements-Marschall
von

von Rathenow erwirkt zu haben, daß
jedes Fränkische Hofes alle dasjenige, was
in möglichster Kürze zum Inventario
des Ritters bestimmt sei, beigetragen
und das davon folgende mit ihren Mitteln
sorgfältig zu besorgen, declariren wollten;
so sey es zu verstehen, daß die Abgabe
des gültigen Briefes zu einem, dessen rechte
Hofen bequemer sein ausfallen können.

Wenigstens in demselben Jahr von dem
Herrn Rithenow Excellenz in Curatorischen
Assistenz unterzeichnete Specification,
was zum Inventario des Ritters etc.
zugehörig sey, gefunden worden, so
declarirten Fränkische Gymnasien
Hofen: daß sie sich bey demselben Unter-
suchung des nachgelassenen Erbschaften
finden würde, daß diese Specification
nicht Respektlos anzusehen zu
seyen sey; so würden selbige das
Inventarium, ohne Weiteres gemacht,
abgeben, und die Abgabe mit dem
Ritter Rathenow die gehörige Ueberein-
kunft enthalten, mit welcher Declara-
tion die Herr Gouverneur Marschall
völlig.

nützlich zu sein zu sein.

Da sich in den obangeführten Königreichen
einige Duntalgruben, wegen der abzu-
gehenden Grubvatte mit der Mobilien
handelt, so wurden die Herrn
Herr Baron von Felsenhausen und
der Herr Lieutenant von Toll,
um die Saupst von der Frau Rich-
terin gränzbare wegen Miltreub
Anweisung befohlen, weil ich, da
sie die obangeführte Kaufung, als
Curatorem mit unterschrieben, solche
bekannt sein müssen.

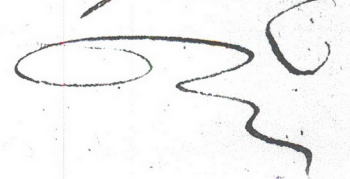
Leide declarieren: die Saupstige
wegen Miltreub Anweisung der Saupstige
Frau Richterin sag' zu werden, dass
mir das in der Specification wörtlich
benannt zum Inventario abzugeben,
unter dem Arub ohne Beschränkung und
alles in der Miltreubgrub gebräuchlich
gewesen aber nichts weiter zu sein
sagen sag', als dergleichen Saupst,
die die oben nicht gebräuchlich
sind von dem Richter zu lassen, für
gut befinden werden

RECKARTIN

So wurde an demselben alle vorhandene
 Obligations und Pflichten eingezogen
 und sich dem fand, daß an dem Befunden
 Activis an Pflichten und Obligations,
 nach dem verfuhrerlich angefertigten
 und von hiesigen gegnerwärtigen
 Gelehrten unterschriebenem Ver-
 zeichnisse 51749 Rubel R. M.
 und 1260 Rubel in Banco verfuhrerlich
 vorhanden war. So wurde hiesig-
 lich, durch so viel als die von
 Tiesenhausen und von Penner-
 Hauptmann Familie nach dem Trans-
 act vom 23^{ten} Januar 1745 an so,
 welche Capitalien zu Lause so wohl,
 als dasjenige, so in vorerwähnter
 capitulirter Act vor ihrem Ableben zu
 den erwähnten gehört, von diesen
 Obligations abzunehmen mit der
 Bestimmung genügt zu werden

Der Herr Major Dietrich Baron
 von Tiesenhausen sein selb, und
 als Bevollmächtigter seiner resp. Ge-
 schwister, nachtraten der Herr Major
 Jacob.

Jacob von Helmersen, der Herr Assessor
von Helmersen und der Herr Major
Peter Fromhold von Loevis nod: igor
obeyruantem Mandantes kuyru an,
Hofrath wyland soan General Lieutenantin
von Bennenkampff von igor soan
Mutter igor Ruffil mit dem Herr
Lauten gylf Kurruel mit nichten
Publ. einige Jahre vor Fortsetzung des
am 23^{ten} Januar 1745. yrriglossenen
Transacts, abgezahlt worden, welches
Dennur in diesem Transact kein fa-
wignung gegeben. In sich die Befall
kein Leverage vorhanden, so wurde,
weydam sich der Herr Baron von
Baron von Tiesenhausen nicht auftritt
von sich 4000 Rubl. da zu dem Trans-
act quess. mit unterschrieben, völlig
begeben, belibet, das fivierbe jels
nicht bestimt worden konntu,
sonderu igor Referenten igor
Roght in aufzney dieses Summe
wunterein aufzu klären jatten.

faulle


Einmalig gegenwärtig haben wir von
Kreuzkämpfer'scher Familie produziert
einmal Transact, nach welchem mög-
lich General Lieutenant von Kreuzkämpfer
im Jahr 1781. mit dem Grafen Teleps
3000 Rubl. welche Summe sich auf
250 Rubl., künftlich wieder zuwider
zugeben würde, aufgeben, welche 3000 Rubl.
jetzt aus der obigen Masse zu
separiren und ihnen abzugeben sind.


Die künftlich gegenwärtig haben
wir von Tiesenhäuser'scher Familie
einmal Vorzug billig haben, so
wird solches allgemein angenommen.

Darzu gehören folgende künftlich haben
wir von Tiesenhäuser'scher Familie
welche nach dem Transact vom 23^{ten}
Januar 1775. — " — " 16800 Rubl.
zu erhalten hatten, möglich
aus Fräulein Amalia von
Tiesenhäuser ihr Leyhe — 1000 Rubl.
so wie die Frau Majorin
Wilhelmina von Kreuzkämpfer
geb. Baronin v. Budyberg
in ihr Vermögen — 6000 Rubl.
Zusammen sind — 23800 Rubl. s. m.

drey Pfund ausgezahlt, und ferner
 eine Obligation des H. Obersten
 von Fisenhausen groß ————— 1000 Rthl.
 drey Obligationen des Herrn Louis
 Kuffner Baron v Fisenhausen be-
 tragend zusammen ————— 12900 ———
 eine Obligation des Herrn Louis
 Kuffner Baron v Fisenhausen 2300 ———
 zwei Obligationen des Herrn
 Raimund Johann Meynus Detlev Baron
 von Fisenhausen mit Roubow,
 betragend ————— 1989. ———
 eine Obligation und zinsen
 Maßel des H. würd. Etats
 Kuffner Baron von Radberg betrag: 5100. ———
 eine Maßel des H. v. Wulff groß 210. ———
 und an barischem Gold ————— 301. ———
 mithin in allem ————— 23800 Rthl.
 übergeben worden.

Lautliche Forderung des von Kren-
 nenhausen'schen Familie
 zufolgend die ihnen zukommende
 Abfertigung von ————— 18400 R. S. M.

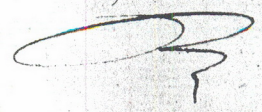
drey Pfund ausgezahlt, und

ifun


ihnen eine Obligation des Herrn
 Landrats v. Reuenhaupt groß 10000 Rth S. M.
 eine Obligation des Herrn
 Assessor von Reuenhaupt groß 3000 —
 ein Pfund des Herrn Kitterer,
 Herr von Reuenhaupt groß — 600 —
 zwanzig Pfund des Herrn
 Besoldungsassessor Zeyer
 von Mantuffel betragend 1600 —
 eine Obligation des Herrn
 Gutsbesitzer Baron von
 Meyen Sternberg groß 2000 —
 eine Obligation des Herrn
 Landrats von Schwengel
 groß — — — 1000 —
 ein Pfund des H. v. Wulf groß 200 —
 mit ein zusammen — 18400 —

übergeben wurden welche obli-
 gationes des Herrn Carl Ritter Carl
 Gustav von Reuenhaupt selbst,
 damit sie bei gelegener Zeit unter
 günstigen Umständen veräußert
 werden könnten.

Bei bedürftigkeit von Helmsen
 selbst in ihnen legten 2000 Rth S. M.

mit


mit zwei Obligationen des Herrn Baron
von Stachelberg, jede von 1000 Rubel S. M.
abgezahlt. Ein Wechsell. des Herrn
von Stachelberg groß 300 Rubel in B. A.
wurde dem Herrn Major Alexander von
Prennenkammhoff übergeben, um selbigen
einzucaßiren, um dem Hauptbuhänder
in dem Dognsthen Markt sowohl, als
dem Jacob Linger die ihnen leyerten
Gelder zu bezahlen.

Zuletzt wurde festgesetzt, daß von allen
ausgefallenen und noch aus zu stehenden
Pfändt verfahrenungen die eigenthümer
mit die Zinsen des letztlaufenden
Jahres zu gewirken sollen. Wenn
bey einigen aber vielleicht noch Zinsen
des vorigen Jahres restiren sollten, so müßten
die eigenthümer solche nicht empfangen,
sondern die Pfändtner an den Majoren
Alexander von Prennenkammhoff nachweisen,
welcher solche empfangen in den ganzen
festgesetzte Masse zu verwenden hätte.

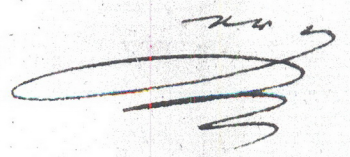
Da es schon spät war, so wurde
die Verhandlung actus pro factis geschlossen.

Den 14^{ten} Mai

Man hat wegen der Fortsetzung des Ritters Klatsch
deliberirt und gleich die einstimmige Meinung
gefaßt, daß die die Fortsetzung des ritterlichen
Ritters Klatsch unzulässig seien. Da die
Ritter zugetrauen sind, so müßten die
selben sich nicht durch die Fortsetzung
des ritterlichen Klatsch zu bewandern
aussehen in die Ritters Klatsch resp.
folgenden Fortsetzung, und die ritterlichen
Ritter Klatsch der Fortsetzung adeligen
Fortsetzung Ritters wählen.

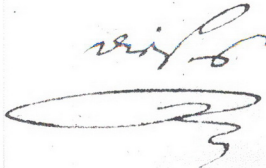
Die Fortsetzung wurde beschlossen und
gegenwärtigen Herrn Lieutenant von
Toll in Betracht der bereits, als
Curator des ritterlichen Klatsch
für die bereits die Ritters Klatsch
gegen ritterlichen Klatsch zu
und deshalb durch von der gegenwär-
tigen Fortsetzung ritterlichen Klatsch,
und die damit verbundenen Fortsetzung
nicht Ritters Klatsch zu überführen.

Der Herr Lieutenant von Toll



vom indischen Kaiser: Es anzuordnen ist,
 das in ihn gesetzte Vertrauen wird und
 so gut es zum besten des Allgemeinwohl,
 die Bedingungen, die das Ministerium
 die Souveränität nicht zu überwinden
 willig wären; so besteht es sich zu
 sehr durch seine Notwendigkeit
 wird nicht im Stand, die mit dem Antr
 nicht hätte daselbst verbundenen Klüpfel
 zu überwinden, mit sehr sich das
 zugehörigen den gesetzten Antrag
 anzuschlagen.

Es werden ferner des Herrs Gouvernements
 Marschall von Brevern zu Nittel
 und der bereits von dem Vorgänger,
 würdigen Ritter des Ritter
 dazu bestimmte Herr Rittmeister Carl
 Gustav von Bennenkampff ist zwar
 vorher von der von Sisenkaufens
 letzter aber von der von Bennenkampff
 von Familie nicht in die Ritter
 haben die Fräulein Adolphine
 wird nicht erwählt.

Und nun soll, das der Herr Gov
 vernements Marschall v. Brevern
 des



RESYATHIN

Die 2. und 3. Auflage sind, besetzt
mit den von Fieschauer für Familie
nicht anders an diesen Rollen
zu verwalten war.

Den 13^{ten} Mai

Es wird das von dem wohlthätigen Frau General
Lieutenantin von Reuenthampff dem
Kist mit dem 10^{ten} Juli 1783. u. 15^{ten}
August 1785. bekimtes Inventarium dem
Kist übergeben, in dem die nöthigen Sachen
in natura abgezogen, das fehlende aber
taxirt wurde, da sich dann fund, dass
alle noch anzufordern Sachen dem
Kist von 1517. Publ. 50 Cop. betragen
welche 1517. Publ. 50 Cop. wels 330 Kubl so
von der Frau. Kist zu einem Leaven
gold hervor und zu dem bekimnt
werden zusammen mit 1847 Publ. 50 Cop.
dem Frau Baron Kist v. Reuenthampff
als Kist Kist gegen dessen Quittung
beim aufgezahlt wurde.

Kommisio wurde zu Aufklärung der
noch übrigen Obligationen u. Pflichten
aufgefordert, da sich dann fund, dass
Obligationen mit Pflichten für 7850 R^{thl} S. M.
mit 760 Kubl in Banco assignationen
verfordern waren. Zu dem wurde
von der Nöthigen Leaven gold zu,
gelagt, wodurch voraus für die von

Tessen:


Tiefenkaufer als für die von Renner,
Kaufer familie eine Summe
von 4000 Rthl. S.M. und 550 Rthl.
in Banco assignationen enthalten.

Diese Summen werden in der Art
erfüllt daß die von Tiefenkaufer
familie

eine Obligation des H. Major v. Kaulbars groß	500 R.
eine Obligation von Friedrich Jencken groß	400 R. S.M.
eine Mappe des H. Landwirths v. Tott groß	2200 R. S.M.
eine Obligation des H. Major von Kaulbars groß	900 R. S.M.
eine Mappe des Erbschafts Bar. v. Rothery groß	210 R. B.A.
und an barrem gelde	340 R. B.A.
<hr/>	
mit für in allem	4000 R. S.M. 550 R. B.A.

erfüllt.

Die von Rennerkaufer familie erfüllt

eine Obligation des H. Landwirths v. Brallwand groß	500 R. B.A.
eine Obligation des H. Aschers von Whangell groß	150 R. S.M. 550 B.A.
eine Obligation des H. Major v. Kaulbars groß	600 - S.M.
eine Obligation des H. Major v. Klagen groß	600 - S.M.
eine Obligation von H. Gouverts marshall von Brewern groß	2000 - S.M.
an barrem gelde	150 - S.M.

also in allem ——— 4000 R. S.M. 550 B.A.

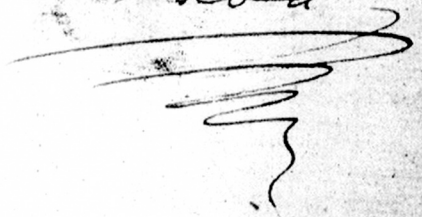
Givaud

Grundsatz wurde sämtliche Mobilien derjenigen
 an Pöbel und andern Leuten in zwey
 gleiche Theile, nemlich die vier Theile
 an die von Tilsenkauffen und die
 andern an die von Remmenkauffen
 familie vertheilt. Diejenigen Leuten
 die noch nicht füglich Theil bekommen,
 wurden beschicket und von dem Resten
 gelassen, als auch von allem übrigen
 sich vortheilhaftig können goldt die vier
 Theile der von Tilsenkauffen, die
 andern aber der von Remmenkauffen
 familie außgezahlt.

Der Herr Major Alexander von
 Remmenkauff übernahm alle noch
 verbleibende Leuten und andern Leuten
 mit dessen gelbten rüchensack, der
 von die noch zu bezahlende begehren
 und andern sich für vorerwähnten Leuten
 zu bestritten, und den Ueberrest
 davon folgend nach dem Vorfall
 wie für jetzt geordnet zu bezeugen
 und außgezahlt

Nach vorgenannter Bestimmung
 der Theilung agnoscochten sämtliche
 Theilhaber

Geliebter Herr für Sie & Ihre
Mandanten wegen alles,
was jetzt verhandelt wird in
dieser Erklärung folgendermaßen,
vergegenwärtigen werden und
wissen Sie genau richtig davon,
daß gewußt, daß wenn ja,
wenn diese Erklärung widerwärtig
oder unzulässig ist, so ist gemein,
schlecht und ungewinnlich
Lohn bei Nacht zu nehmen,
auf alle Verbindungen in Lüftung
an diese Verleumdung nicht gemacht werden,
Lohn, nach dem Verhältniß
wie Sie jetzt wohl gewinnlich,
Lohn zu bezahlen. Zu wissen
gewißheit und Fortsetzung,
wird diese Erklärung Erboten

von


von Fürstlichen zogen wähligen fohren und den
abwesenden Anwaltwähligen anwesend
und Anwesend.

Magnus Schloß von Tiesenhausen. Carl Gustav Kemmenkampff

Major Jacob von Helmersen Alexander Kemmenkampff

Benedict Friedrich von Helmersen Gustav George Kemmenkampff

Jacob, Johann von Kemmenkampff
Peter Reinhold Kemmenkampff.

Diederich Johann von Tiesenhausen

Paul Reinhold v. Kemmenkampff

Adolf von Jungfeld Löwis.

Heinrich Otto Topp von Mantaupe

Gustav Reinhold von Raykull.